



Bedingungen

zur dauerhaften Überlassung von Standardsoftware

der

LINTRA Solutions GmbH
Otto-von-Guericke-Str. 87a
39104 Magdeburg
(im Folgenden LINTRA genannt)

gültig ab 1. November 2009

© LINTRA



1 Vertragsgegenstand

1.1 Inhalt

LINTRA überlässt dem KUNDEN gegen die im Programmschein genannte Vergütung je ein Exemplar der im Programmschein genannten Softwareprodukte (nachfolgend als Programme bezeichnet) zur eigenen Nutzung auf Dauer mit der Dokumentation gem. Ziff. 2.3 (Vertragssoftware).

1.2 Funktionsumfang

Der Funktionsumfang der Vertragssoftware ergibt sich aus diesem Vertrag und dem Programmschein.

1.3 Zusatzleistungen

LINTRA erbringt zusätzlich die im Programmschein spezifizierten Zusatzleistungen.

2 Lieferung

2.1 Codes

Die Vertragssoftware wird in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert.
Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird daher nicht mit ausgeliefert.

2.2 Liefermedium

Die ausführbaren Codes der Programme werden auf einen Datenträger der im Programmschein genannten Art, oder, soweit im Programmschein so vereinbart, durch Übermittlung der erforderlichen Informationen zum Download aus dem Internet durch den KUNDEN geliefert.

2.3 Dokumentation

Mit dem Softwarecode liefert LINTRA an den KUNDEN die im Programmschein genannte Dokumentation in der im Programmschein genannten Sprache und der dort genannten Form. Die Grundinformationen und die Installationshinweise werden in Papierform bzw. ausdrückbar mitgeliefert. Die übrige Dokumentation befindet sich ausdrückbar auf gesonderten Datenträgern.

2.4 Transport

Soweit nicht der Download durch den KUNDEN vereinbart ist, sendet LINTRA das vereinbarte Liefermedium mit dem Programmcode gem. Ziff. 2.1 und der Dokumentation in vereinbarter Form auf Wunsch des KUNDEN an den im Programmschein genannten Lieferort.

3 Rechtseinräumung

3.1 Rechtseinräumung auf Dauer

LINTRA räumt dem KUNDEN gegen die im Programmschein genannte Vergütung das einfache (nicht ausschließliche) Recht ein, die Vertragssoftware im dort beschriebenen Umfang zu nutzen.

3.2 Installation, Laden, Ablauf

Der KUNDE ist berechtigt, die Vertragssoftware auf maximal der im Programmschein genannten Anzahl von Arbeitsplätzen zu installieren, zu laden und ablaufen zu lassen.

3.3 Sicherheitskopien

Zusätzlich ist der KUNDE berechtigt, Sicherheitskopien und übliche Datensicherungen in angemessener Anzahl zu erstellen.

3.4 Bearbeitungsrecht

Der KUNDE ist berechtigt, im Falle einer zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Änderung oder zur Beseitigung eines Fehlers, die Software zu bearbeiten. Für aus der Bearbeitung des Kunden nach Satz 1 resultierende Mängel oder Nichtfunktionalität oder Schäden übernimmt LINTRA keine Haftung.

3.5 Überlassung

Der KUNDE ist berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware an einen Dritten unter Übergabe des Programmscheins und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms selbst vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindliche Kopien löschen oder LINTRA übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung von LINTRA wird der KUNDE ihr die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihr ggf. die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gem. Ziff. 3.2 vereinbaren. Der Dritte ist von dem KUNDEN darauf hinzuweisen, dass eine Nutzung über das zwischen dem KUNDEN und LINTRA gem. Ziff. 3.2 vereinbarte Maß hinaus rechtswidrig ist und LINTRA sich insoweit alle zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Dritten vorbehält.

3.6 Erweiterung des Nutzungsrechts

Zu einer weitergehenden Nutzung der Programme, insbesondere einer Nutzung durch eine höhere Zahl als der im Programmschein genannten Zahl von Arbeitsplätzen bedarf der KUNDE einer zusätzlichen Rechtseinräumung durch LINTRA.

3.7 Übernutzung

Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Software auf mehr als der im Programmschein genannten

Anzahl von Arbeitsplätzen, ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der KUNDE verpflichtet, die Übernutzung LINTRA unverzüglich mitzuteilen.

Die Parteien werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen. Für den Zeitraum der Übernutzung, d.h., bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung ist der KUNDE verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der Preisliste von LINTRA zu bezahlen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt.

Teilt der KUNDE LINTRA die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste von LINTRA fällig.

3.8 Schutzrechtsvermerke

Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der Vertragssoftware dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie mit zu übertragen.

4 Vergütung

4.1 Preis

Der KUNDE zahlt für die Lieferung gemäß Ziff. 2 und die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß Ziff. 3 an LINTRA den im Programmschein, im Bestellschein oder im Angebot ausgewiesenen Preis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Fälligkeit, Verzug

Die Vergütung ist bei Lieferung (Ziff. 2) fällig. Verzug tritt bei Nichtbegleichung der Vergütung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ein.

4.3 Verspätungszinsen

Bei Zahlung nach dem Zeitpunkt gemäß Ziff. 4.2 schuldet der KUNDE Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

5 Sach- und Rechtsmängel

5.1 Mangeldefinition

5.1.1 Sachmangel

Es liegt ein Sachmangel vor, wenn die Vertragssoftware und ihre Dokumentation nicht die vertragliche Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich insbesondere aus der Liste der Funktionalitäten.

5.1.2 Rechtsmangel

An der Vertragssoftware stehen LINTRA und/oder Dritten Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn der KUNDE die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam durch diesen Vertrag eingeräumt erhält.

5.1.3 Soft- und Hardwareumgebung

Im Programmschein ist die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Software unabdingbar erforderliche Hard- und Softwareumgebung spezifiziert. Fehler sind daher nicht solche, die auf die Nutzung einer anderen als der im Programmschein beschriebenen Hard- und Softwareumgebung beruhen.

5.2 Verjährungsfrist

Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Programme. Dies gilt nicht im Falle von Ziff. 5.11.

5.3 Änderung von Programmen durch den KUNDEN

Soweit der KUNDE Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, es sei denn, der KUNDE weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch nicht die Fehleranalyse und -beseitigung durch LINTRA dadurch beeinträchtigt wird.

5.4 Untersuchungs- und Rügepflicht

Nach Ablieferung der Vertragssoftware an den KUNDEN (Ziff. 2) wird der KUNDE diese und die Dokumentation auf Vollständigkeit und etwaige Mängel untersuchen und Beanstandungen LINTRA umgehend mitteilen (§ 377 HGB). Verletzt der KUNDE diese Pflicht, stehen ihm die Rechte, wie sie zu Mängeln im folgenden Abschnitt geregelt sind, hinsichtlich solcher Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung offensichtlich gewesen wären, nicht mehr zu.

5.5 Mitteilung der Mängel durch KUNDEN

Etwa auftretende Mängel sind vom KUNDEN in für LINTRA nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und letzterer möglichst schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

Erhält LINTRA Kenntnis von Mängeln gemäß Ziff. 5.4 und 5.5, wird nach Maßgabe von 5.6 nacherfüllt.

5.6 Nacherfüllung

LINTRA ist berechtigt, die Nacherfüllung wahlweise durch Nachbesserung zu beseitigen oder durch Neulieferung zu erledigen. Der KUNDE kann innerhalb angemessener Frist eine Neulieferung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.

Die Mangelbeseitigung durch LINTRA kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den KUNDEN erfolgen.



Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch bei LINTRA entsteht, dass die Verfragssoftware vom KUNDEN an einem anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Standort des KUNDEN verbracht wurden, trägt der KUNDE.

Stellt sich heraus, dass ein vom KUNDEN gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf ein Programm nach dem Programmschein zurückzuführen ist, ist LINTRA berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstehenden Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen bei LINTRA gegenüber dem KUNDEN zu berechnen, sofern dem KUNDEN bei der Meldung dieses Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5.7 Minderung oder Rücktritt

Ist LINTRA mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der KUNDE berechtigt, LINTRA eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist LINTRA auch innerhalb dieser Nachfrist nicht erfolgreich, ist der KUNDE nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Das Abwarten von Fristen und Fristsetzung durch den KUNDEN ist entbehrlich, wenn dies dem KUNDEN nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn LINTRA die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert.

Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr stehen LINTRA während der Nachfristen die Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei.

5.8 Schadensersatz und Aufwendungsersatz

Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der KUNDE, wenn LINTRA ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.

5.9 Beschränkung der Ansprüche bei unerheblichen Mängeln

Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatzansprüche statt der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.

5.10 Nutzungsentschädigung bei Rücktritt

Im Fall des berechtigten Rücktritts ist LINTRA berechtigt, für die durch den KUNDEN gezogene Nutzung aus der Anwendung der Programme in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Programme ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Programme aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

5.11 Maßnahmen bei behaupteten Rechtsmängeln

5.11.1 Information

Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten durch die Software, deren Bezeichnung oder deren Dokumentation gegen den KUNDEN geltend, wird der KUNDE LINTRA unverzüglich informieren und LINTRA, soweit rechtlich möglich, die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der KUNDE LINTRA jegliche zumutbare Unterstützung gewähren.

Insbesondere wird der KUNDE LINTRA sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen.

5.11.2 Maßnahmen

Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann LINTRA nach ihrer Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass

- von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des KUNDEN ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erworben wird, oder
- die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit den für den KUNDEN akzeptablen Auswirkungen auf deren Software geändert wird, oder
- die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den KUNDEN akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht wird, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
- einen neuer Programmstand geliefert wird, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

6 Haftungsbeschränkung

6.1 Anwendungsbereich

LINTRA haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe und dem Grunde nach entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen:

6.2 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung von LINTRA für Schäden, die von LINTRA oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, ist der Höhe nach unbegrenzt.

6.3 Personenschäden

Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung, auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von LINTRA oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von LINTRA der Höhe nach unbegrenzt.

6.4 Organisationsverschulden

Der Höhe nach unbegrenzt ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden von LINTRA zurückzuführen sind.

6.5 Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LINTRA, wenn keiner der in Ziff. 6.2 bis 6.4 genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Für nicht vorhersehbare Exzessrisiken haftet LINTRA nicht.

6.6 Haftungsausschluss

Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.

6.7 Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6.8 Mitverschulden

Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von LINTRA als auch auf ein Verschulden des KUNDEN zurückzuführen, muss sich der KUNDE sein Mitverschulden anrechnen lassen.

6.9 Datensicherung

Der KUNDE ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten (mindestens einmal pro Woche eine Vollsicherung) verantwortlich. Bei einem von LINTRA verschuldeten Datenverlust haftet LINTRA deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten, von den vom KUNDEN zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

7 Sonstiges

7.1 Aufrechnung

Gegen Lieferungen von LINTRA kann der KUNDE nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.

7.2 Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

7.3 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist Magdeburg.

7.4 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Magdeburg.

7.5 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses selbst.

7.6 Unwirksame Klauseln, Vertragslücken

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.